



Dokumentation
Fachtagung
des Landesjugendamtes
und des
Thüringer Kultusministeriums

Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung –
neue Herausforderungen und
Verantwortlichkeiten für Kindertageseinrichtungen

22. März 2007 in Jena

Impressum

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Verantwortlich: Thomas Schulz, Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Redaktion: Viola Gehrhardt, Referat 35 -Landesjugendamt
Dr. Helga Ahlgrimm, Thüringer Kultusministerium

Tel.: 0361/37 900
Fax: 0361/37 98-800
E-Mail: Poststelle@tmsfg.thueringen.de

Thüringer Kultusministerium
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

Tel.: 0361/ 37 900
Fax: 0361/ 37 94-690
E-Mail: tkm@thueringen.de

Kooperationsveranstaltung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit –
Landesjugendamt mit dem Thüringer Kultusministerium

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Begrüßung Viola Gehrhardt, Referatsleiterin Referat 35 - Landesjugendamt, TMSFG	7
Alles rechtens? - Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung - neue Herausforderungen und Verantwortlichkeiten in der Praxis Gila Schindler, Referentin für Kinder- und Jugendhilferecht, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. Heidelberg und beim BMFSFJ	10
„Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen – Doris Beneke, Fachberaterin für Kindertageseinrichtungen, Diakonisches Werk Berlin/Zentrum für Familie, Integration, Bildung und Jugend	20
§ 8a SGB VIII und Thüringer Bildungsplan bis 10 Jahre Prof. Roland Merten, FSU Jena	26
Kindeswohlgefährdung aus medizinischer Sicht - Vorstellung der Arbeit der Kinderschutzambulanz Jena Dr. med. Ricarda Arnold, Institut für Rechtsmedizin Jena	33
Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern von Kindertageseinrichtung als Instrument der Qualitätssicherung zur Wahrung des Kindeswohls - erste Erfahrungen Viola Stephan, Jugendamtsleiterin Eisenach	40
Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII im Bereich Kindertageseinrichtungen - Erste Ergebnisse der Arbeitsgruppe des Landesjugendhilfeausschusses Dr. Helga Ahlgrimm	51

Vorwort

Vorrangige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe war und ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren zu schützen. Dieser staatliche Schutzauftrag, der mit dem § 8a im SGB VIII konkretisiert wurde, gilt in besonderer Weise auch für die Kindertageseinrichtungen.

Der besondere Vorzug einer Kindertageseinrichtung besteht darin, dass Erzieher/-innen einen täglichen unmittelbaren Kontakt zu den Kindern **und** Eltern haben. Die Erzieher/-innen kennen die Eltern und Familien, führen Gespräche mit ihnen und können Begegnungen mit Eltern initiieren.

Wenn sie dabei Beobachtungen machen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten, sollen sie eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Beurteilung des Gefährdungsrisikos hinzuziehen und sich im Übrigen zur Absicherung ihres weiteren Handelns auf geregelte Strukturen innerhalb der Einrichtung, des Trägers und auf das Netzwerk des Jugendamtes stützen können.

Die Fachtagung hat zum Ziel, insbesondere für Erzieher/-innen in Kindertageseinrichtungen, mehr Sicherheit beim Umgang mit dem Schutzauftrag zu geben, notwendige Vernetzungsmöglichkeiten deutlich zu machen und Raum für Erfahrungsaustausch anzubieten.

„Der Mensch schuldet dem Kind das Beste, was er zu geben hat“
(UN-Deklaration zum Schutz des Kindes)

Begrüßung



Viola Gehrhardt
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Referatsleiterin Referat 35 - Landesjugendamt
Tel. Nr.: 0361 / 37 98360
Email: Viola.Gehrhardt@tmsfg.thueringen.de

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Ahlgrimm,
sehr geehrte Referentinnen und Referenten,
sehr geehrte Gäste,

zu Ihrer Fachtagung „Alles rechtens? – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – neue Herausforderungen und Verantwortlichkeit in der Praxis von Kindertageseinrichtungen“ begrüße ich Sie ganz herzlich!

Das Wohl der Kinder und ihr Schutz vor Gefährdungen aller Art liegen allen Fachkräften in ihren jeweiligen Einrichtungen und Institutionen besonders am Herzen. Wir alle wissen: Kinder sind mit die Schwächsten in unserer Gesellschaft. Deshalb bedürfen sie eines ganz besonderen Schutzes und ganz besonderer Fürsorge.

Der Schutzraum ist in aller Regel die Familie. Aber die Familie kann in Ausnahmefällen auch selbst zum Ort der Gefährdung werden. Die Macht, die Eltern über ihre Kinder haben, kann auch, aus welchen Gründen auch immer, falsch angewandt, ja missbraucht werden. Dann sind die betroffenen Kinder in einer schlimmen und schwierigen Situation.

Der Schutz solcher besonders gefährdeten Kinder gehört zu den Hauptaufgaben der Jugendhilfe in allen ihren Fachbereichen. Das ist eine ebenso anspruchsvolle wie unverzichtbare Aufgabe. Dafür, wie Sie, meine Damen und Herren, sich dieser Aufgabe widmen, danke ich Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich!

Sie wissen gerade durch Ihre verantwortungsvolle Tätigkeit am Kind in den Kindertageseinrichtungen, dass es zunehmend schwieriger wird, allen Kindern gleich gute Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten. Der gesellschaftliche Wandel stellt sowohl die Politik als auch die Institutionen der Bildung, Erziehung und Beratung vor immer neue Herausforderungen.

Nicht umsonst stehen deshalb in Thüringen die Kinder und die Familien häufig im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Aber nicht nur in der Diskussion: Die Landesregierung hat Kinder und Familien zum Mittelpunkt ihrer Politik gemacht.

Dokumentiert wird das nicht nur durch Großprojekte wie die Familienoffensive, sondern auch durch die kontinuierliche Förderung der Kindertageseinrichtungen und zwar ungeachtet der bekanntlich schwierigen Haushaltslage.

Und dennoch wissen Sie als Fachkräfte der Jugendhilfe, die in den Kindertageseinrichtungen am intensivsten mit den kleinen Kindern und deren Eltern in Kontakt stehen, wie in keinem anderen Feld der Jugendhilfe: Es gibt, bei aller Fürsorge der Eltern, Erzieher und Einrichtungen, immer wieder Fälle, in denen das Wohl eines Kindes eben nicht gewahrt wird.

Das sind dann oft Fälle, die zutiefst betroffen machen. Fälle, angesichts derer eine gewisse Rat- und Hilflosigkeit das beherrschende Gefühl ist.

Eines wissen wir auf jeden Fall: Es gibt keine einfachen Lösungen, es gibt keine fertigen Rezepte im Umgang mit der Problematik. Ebenso wenig gibt es den allumfassenden Kinderschutz.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Novelle des Kinder- und Jugendhilfegesetzes dem Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes Rechnung getragen und mit den Paragraphen 8a und 72a des Sozialgesetzbuches VIII neue Regelungen geschaffen.

Diese Regelungen gilt es nunmehr in der Praxis der Kindertageseinrichtungen mit Leben zu füllen. Hierbei fällt allen Verantwortlichen in den Jugendämtern aber auch den freien Trägern ein hohes Maß an Verantwortung zu.

Dass diese Verantwortung zum Schutz der Kinder von öffentlichen und freien Trägern gemeinsam und institutionenübergreifend wahrgenommen werden muss, ist Weg und Ziel zugleich. Dies wird auch bei Ihrer Fachtagung das zentrale Thema sein.

Es geht um Jugendhilfe als Schnittstelle. Sie als Akteure und Fachleute in diesem Bereich wissen, was das bedeutet. Sie wissen, dass der/die Erzieher/-in in der Kindertageseinrichtung als auch der/die Sozialarbeiter/-in im Jugendamt oder im Kinderschutzdienst oder in einer Erziehungsberatungsstelle mit komplexen Fällen von Vernachlässigung, Gefährdung oder Missbrauch alleine überfordert ist.

Hier kommt es auf die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen an – gerade auch systemübergreifend. Die Kooperation zwischen den Jugendämtern und den verschiedenen Diensten und Trägern ist unverzichtbar.

Unverzichtbar für die erfolgreiche Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien, unverzichtbar auch für die Schaffung effizienter Strukturen vor Ort, die von Kindern und Familien als echte Unterstützung erlebt und akzeptiert werden.

Heute können und werden Sie sich nun über erste Erfahrungen bei der Umsetzung der neuen Gesetzlichkeiten austauschen. Sie tun das träger- und institutionenübergreifend. In Ihren Dialog muss neben der Jugendhilfe auch ein Bereich der Justiz, nämlich die Familiengerichtbarkeit, eingebunden sein. Dieser Ansatz schafft die Voraussetzungen für eine größere Handlungssicherheit der einzelnen Verantwortlichen.

Sie alle wissen, dass manche Fragen erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auftauchen. Nicht alles kann bis zur Endkonsequenz geregelt werden. Und selbst eine scheinbar klare Rechtslage ist eben nur die eine Seite der Medaille. Die sichere und rechtlich einwandfreie Umsetzung durch die Praktiker ist die andere. Nicht umsonst haben Sie dem Titel Ihrer Tagung einen hinterfragenden Akzent gegeben.

Dieses Fragezeichen im Titel macht Ihre Tagung aber nur noch berechtigter und sinnvoller. Mein besonderer Dank für die Durchführung gilt den zuständigen Fachberaterinnen für Kindertageseinrichtungen im Landesjugendamt, den zuständigen Kolleginnen des Thüringer Kultusministeriums und allen Referentinnen und Referenten.

Sie haben sich auf dieses wichtige und sensible Thema intensiv vorbereitet. Die zahlreichen Anmeldungen zeigen, dass Sie sich einem wichtigen Thema widmen.

Ich wünsche Ihrer Tagung gutes Gelingen, allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen einen interessanten und erkenntnisreichen Fachtag mit intensiver fachlicher Diskussion und Fachgesprächen am Rande der Tagung und alles Gute für Ihre künftige Arbeit!

§ 8a SGB VIII –
Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
Alles rechtens? - Schutzauftrag der Jugendhilfe
bei Kindeswohlgefährdung - neue Herausforderungen und Verantwortlichkeiten in der Praxis



Gila Schindler
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referentin für Kinder- und Jugendhilferecht
Rel. Nr. 030 / 18555-1906
Email: Gila.Schindler@bmsfsfj.bund.de



Überblick

- Hintergründe, Vorgeschichte und Zielsetzung der Konkretisierung des Schutzauftrags in § 8a SGB VIII
- Schutzauftrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – § 8a Abs. 1 SGB VIII
- Wahrnehmung des Schutzauftrags durch Träger der freien Jugendhilfe – § 8a Abs. 2 SGB VIII
- Kooperation mit anderen Stellen - § 8a Abs. 3 und 4 SGB VIII
- Änderungen im Recht zum Datenschutz

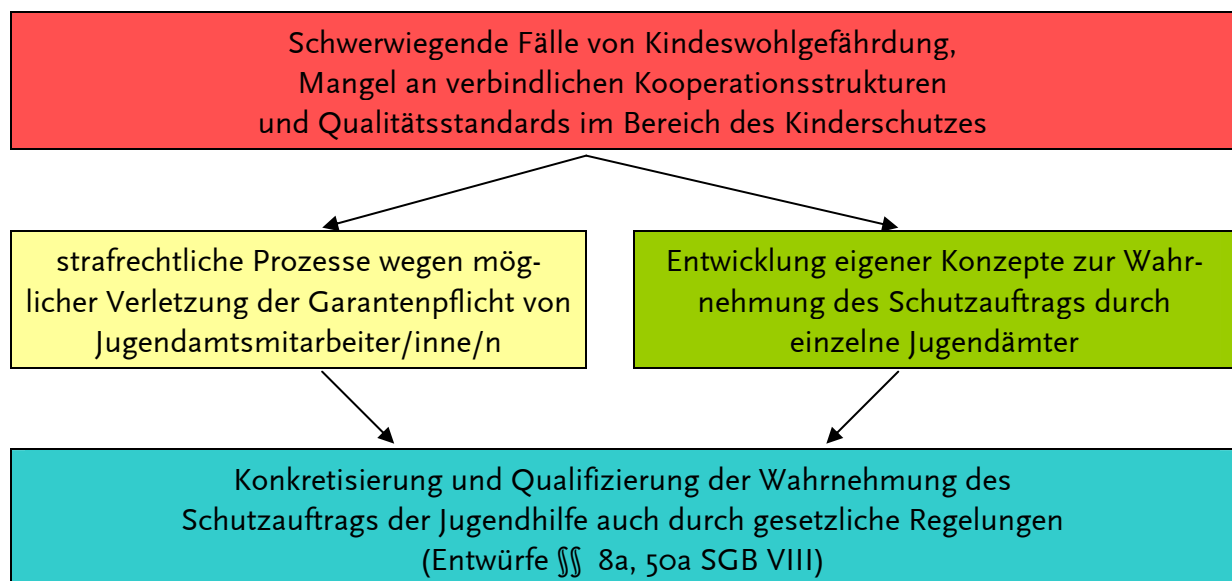
Kindeswohlgefährdung

„eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350).

	Hauptgefährdung	Mehrfachnennung
Vernachlässigung	44 %	65 %
Seelische Misshandlung	14 %	39 %
Sexueller Missbrauch	14 %	17 %
Autonomiekonflikte	7 %	13 %
Elternkonflikte/Partnerschaftsgewalt	5 %	23 %
Körperliche Misshandlung	4 %	23 %

(Angaben von JA-Fachkräften zu Gefährdungslagen vor Einschaltung des Vormundschaftsgerichtes, Schone et al.2000, gerundet))

Hintergründe und Vorgeschichte der Neuregelung des § 8a SGB VIII



„Schwelle“ des § 8a Abs. 1 SGB VIII

Die „Schwelle“ richtet sich nach dem Vorliegen „gewichtiger Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung

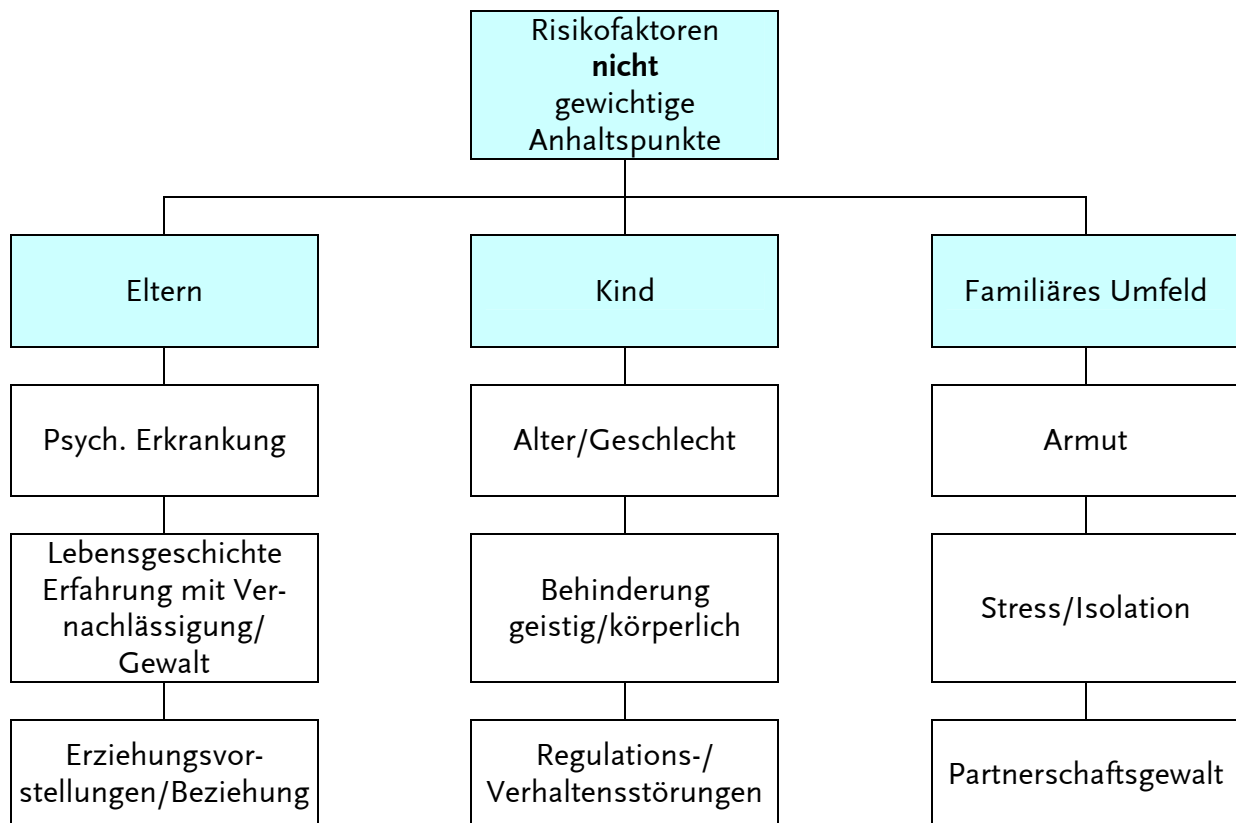
- Definition?
 - eine allgemeingültige abstrakte Begriffsklärung hat noch nicht stattgefunden
 - konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen von gewissem Gewicht
- dabei auch stark subjektives Element
 - Gesamtsituation: d. h. die gesamten bekannten Tatsachen sollen in die Beurteilung einfließen
 - spezifische Ausbildung der Fachkraft

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung (aus Empfehlungen BayLJA)

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten in der Familie?
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen?
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt?
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit ...)?
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück ...)?
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend?
- Soziale Isolierung der Familie?
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten?

Risikofaktoren



Persönlicher Anwendungsbereich

- Wer soll zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet werden?
- Fachkräfte:
 - Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) - § 72 Abs. 1 SGB VIII

„... im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“

- mindestens zwei Fachkräfte
- Es sind intern klare Verfahren zu entwickeln nicht nur hinsichtlich der Frage, **wer** beteiligt wird, sondern auch **wie** die Einschätzung vorgenommen wird.
- Unter Einbeziehung ausreichender Expertise für die Fragestellung des Falles (insoweit erfahrene Fachkraft).

Einbeziehung von Personensorgeberechtigten und Kindern bzw. Jugendlichen

Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos **sind** die PSB sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

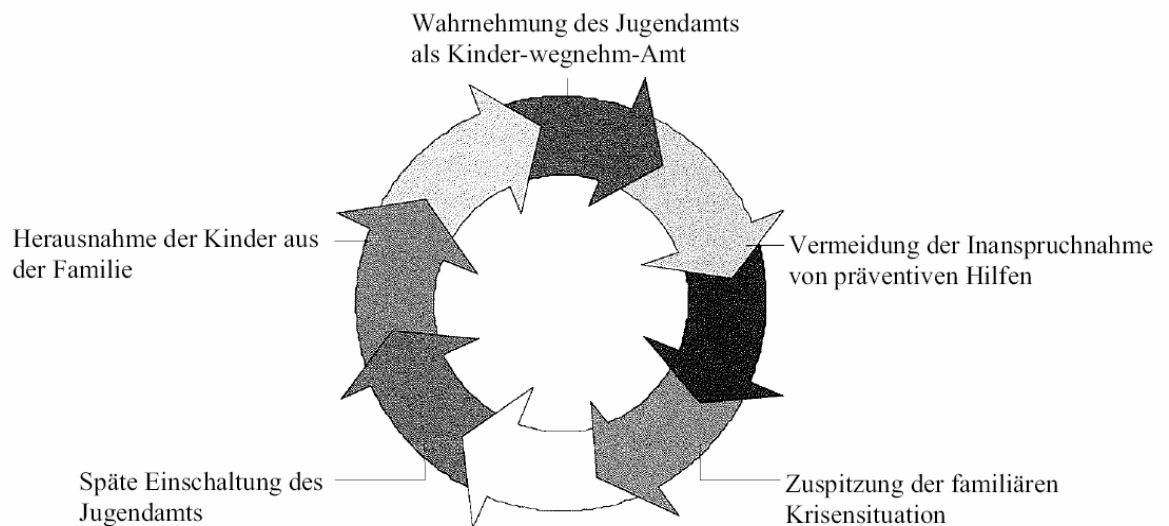
- „soweit“, nicht „wenn“: eine Grenze findet die Einbeziehung an dem Punkt, an dem der Schutz beeinträchtigt würde
- in der Regel wenn Eltern ihr Kind unter Druck setzen, zur Geheimhaltung nötigen oder fliehen, um befürchtete Diskriminierung, Bloßstellung oder Strafe zu vermeiden
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch als exemplarischer Fall?

Bei Feststellung einer Kindeswohlgefährdung

- Werden für die Abwendung der Gefährdung Hilfen für geeignet und notwendig gehalten, so sind sie den Personensorgeberechtigten anzubieten.

Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten (§ 8a Abs. 2 SGB VIII)

Teufelskreis des Negativimages der öffentlichen Jugendhilfe



Quelle: Schone, Reinhold/Wagenblass, Sabine, *Wenn Eltern psychisch krank sind ...*, 2002, S. 149.

Möglichkeit der „Übertragung“ staatlicher Aufgaben auf Träger der freien Jugendhilfe

- Schutzauftrag als Ausfluss des staatlichen Wächteramts aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG
- Schutzauftrag der öffentlichen und freien Jugendhilfe ist in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII festgelegt
- Konkretisierung durch den Gesetzgeber oder im Rahmen von Vereinbarungen?
- entsprechende Wahrnehmung steht im Kontext der eigenen Aufgabenerfüllung

Schutzauftrag der Träger der freien Jugendhilfe - § 8a Abs. 2

- bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sollen auch Fachkräfte freier Träger eine Gefährdungsabschätzung vornehmen
- hierbei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen
- wenn erforderlich - bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen hinwirken und
- bei nicht ausreichender Inanspruchnahme von Hilfen das Jugendamt informieren.

Wahrnehmung Schutzauftrag in „entsprechender Weise“

- Einschätzung des Gefährdungsrisikos
 - Kontaktaufnahme mit Personensorge- oder Erziehungsberechtigten
 - Differenzierung nach jeweiliger Aufgabe
 - Probleme der Informationsgewinnung – keine entsprechende Pflicht der freien Träger
- Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

- Anonyme Fallbesprechung und Beratung über die nächsten Schritte
- gegebenenfalls Vorbereitung eines Elterngesprächs
- gegebenenfalls Teilnahme an einem Elterngespräch
- Auswertung und nächste Schritte – ist die Richtung hilfreich? Muss das Jugendamt eingeschaltet werden?
- Beratung über Mitteilungen an das Jugendamt

Formale Bedingungen der Vereinbarungen

- „Ort“ der Vereinbarung
 - Vereinbarungen nach § 78 SGB VIII
 - aber auch unabhängig möglich
- „Verpflichtungsgrad“ zum Abschluss von Vereinbarungen
 - Druck durch Entgeltvereinbarung nach § 78 SGB VIII
 - Förderung und Anerkennung nach §§ 74 und 75 SGB VIII
 - Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

§ 8 a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Abs. 3

- wenn aufgrund der Gefährdungslage erforderlich, Anrufung des Familiengerichts
- Anrufung auch, wenn Gefährdung wahrscheinlich, aber Informationszugänge des Jugendamts nicht ausreichend
- bei dringender Gefahr, die keinen Aufschub duldet: Pflicht zur Inobhutnahme

§ 8 a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Abs. 4

- Hinwirken auf notwendige Inanspruchnahme anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei, wenn zur Abwendung einer Gefährdung erforderlich
- wenn keine Mitwirkung und Gefahr im Verzug: eigenständige Einschaltung der zuständigen Stellen

Datenschutz bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags Der Grundsatz im Datenschutz

Beschreibung der Aufgabe:

„§ 8a SGB VIII-Schutzauftrag“
„§ 20 SGB X-Untersuchungsgrundsatz

- (1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; ...“

Regelung zum Datenschutz:

„§ 62 Datenerhebung

- (3) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.“

Datenerhebung

- die Datenerhebung muss zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein
- Datenerhebung erfolgt grundsätzlich beim Betroffenen (§ 62 Abs. 2 SGB VIII)
- ohne Kenntnis des Betroffenen:
 - wenn die Aufgabe die Datenerhebung bei anderen erfordert und notwendig zur Erfüllung des § 8a SGB VIII ist
 - wenn ansonsten der Hilfezugang gefährdet wäre

Datenübermittlung

- Übermittlung nicht anvertrauter Daten:
 - entsprechend dem Erhebungszweck
 - Anonymisierung/Pseudonymisierung beachten
- Übermittlung anvertrauter Daten:
 - bei Wechsel Fachkraft oder örtliche Zuständigkeit und Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
 - zur Risikoeinschätzung
 - wenn nach strafrechtlichen Maßstäben eine Übermittlung zulässig wäre

Datenschutz – Träger der freien Jugendhilfe

- entsprechende Sicherstellung des Schutzes der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung = keine „absolute Schweigepflicht“
- §§ 62 bis 65 müssen für die Träger der freien Jugendhilfe entsprechend gelten – Auswirkung auf Vereinbarungen
- Differenzierung je nach Aufgabe z. B. sowohl bei Datenerhebung als auch –weitergabe
- § 8a Abs. 2 definiert die Aufgabe nicht die Befugnis

Hinweise zur Vertiefung

- www.dji.de/asd
 - *Kindler/Blüml/Lillig/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*
- www.kinderschutz.de
 - Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 8a SGB VIII
 - Expertisen zu einzelnen Arbeitsfeldern und Fragestellungen
- Wiesner, SGB VIII, 3. Aufl. 2006
- Münder, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2006
- www.akjstat.uni-dortmund.de
 - KomDat Jugendhilfe

„Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“
Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen –



Doris Beneke
Diakonisches Werk der EKD e. V.
Zentrum Familie, Integration, Bildung und Armut Berlin
Fachreferentin für Kindertageseinrichtungen
Tel. Nr. 030/ 83001365
Email: beneke@diakonie.de

Der Auftrag von Kindertageseinrichtungen

- § 22 und § 22 a SGB VIII Förderauftrag
 1. Erziehung, Bildung und Betreuung
 2. Zusammenarbeit mit Eltern zum Wohl der Kinder
 3. Zusammenarbeit mit familienbezogenen Institutionen

und

- Vertrag mit Eltern, der Vertrauensschutz voraussetzt
- Konsequenz
Die Umsetzung des Schutzauftrages muss in den Förderauftrag eingebunden werden.

Fachliche Anknüpfungspunkte

- Bildungspläne: Beobachtung und Dokumentation, dadurch Möglichkeit der frühzeitigen Erkennung von Gefährdungsanzeichen
- regelmäßige Elterngespräche
- Konzept der Erziehungspartnerschaft und der Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern
- niedrigschwelliger Zugang zu Eltern unterstützt die Vermittlung von Unterstützungsangeboten
- Ziel: einvernehmliche, die Gefährdung abwendende Lösung mit den Beteiligten finden

Chancen bei der Umsetzung von § 8a SGB VIII

- Qualifizierung für die Wahrnehmung von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung
- Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Risikoeinschätzung durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Sicherheit im Hinblick auf fachliche Standards und Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die insoweit erfahrene Fachkraft

- spezifische Kompetenzen und Kenntnisse in der Einschätzung und Abwendung von Gefährdungssituationen
- wichtig ist die Fachlichkeit und die Erfahrung im Umgang mit der jeweiligen Gefährdung, nicht der in einer Zusatzqualifikation erworbene Titel
- Kooperationspartner:
 - Beratungsstellen gegen sexuelle / häusliche Gewalt
 - Erziehungsberatung
 - Ehe- und Familienberatung
 - Soziale Dienste - auch der freien Träger!
 - Hilfen zur Erziehung
 - Kinderschutzbund
 - weitere Fachdienste

Herausforderungen durch den § 8a SGB VIII

- Die Verpflichtung, dass Fachkräfte bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen um die Gefährdung abzuwenden
- hier liegt die größte fachliche Herausforderung für Kindertageseinrichtungen, da der Vertrag mit den Eltern und der Vertrauensschutz beachtet werden müssen
- fachliches Erfordernis: Balance zwischen Ruhe und notwendigem Handeln nicht verlieren
- Träger: Sicherung der fachlichen Beratung, Unterstützung bei der weiteren Prozessgestaltung

Zentrale Aufgaben für Kindertageseinrichtungen

- Bewertung von möglichen Schädigungen der Kinder
- Erheblichkeit der Gefährdung (Intensität, Häufigkeit und Dauer)
- Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts
- Kompetenz der Eltern zur Abwendung der Gefahr
- Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwendung

Handlungsschritte 1

- Zusammenstellung der Beobachtungen zur ersten Einschätzung
- Dokumentation der Informationen
- kollegiale Beratung
- Prüfung weiteren Klärungsbedarfs, gegebenenfalls Hinzuziehung insoweit erfahrener Fachkräfte

Handlungsschritte 2

- Elterngespräch - evtl. mit fachlicher Unterstützung
- Grundhaltung: Orientierung an den Ressourcen der Eltern und deren Fähigkeit und der Bereitschaft zur Mitwirkung
- Leitfragen bei der Gesprächsführung:
- Gewährleistung des Kindeswohls
- Problemakzeptanz und Problemkongruenz
- Hilfeakzeptanz

Handlungsschritte 3

- Dokumentation der Vereinbarung über Zeitpunkt und Inhalt der Rückmeldung zu den angebotenen Hilfen und deren Inanspruchnahme
- Einwilligung in die Datenübermittlung nach § 62 SGB VIII
- gegebenenfalls Information des Jugendamtes und weitere Auftrags- und Rollenklärung

Zusammenarbeit Kindertageseinrichtungen - Jugendamt: Voraussetzungen

- Ansprechpartner im Jugendamt sind bekannt z. B. durch Teilnahme an Leitungskonferenzen
- wechselseitige Akzeptanz und Wertschätzung der Professionen
- Mitarbeitende des Jugendamtes kennen und schätzen den Auftrag und die Arbeitsweisen der Kindertageseinrichtungen
- und umgekehrt!
- Beratung der Einrichtungen kommt vor Kontrolle und Druck

Fazit

- erfolgreiche Umsetzung des § 8a SGB VIII bedeutet vor allem Ausschöpfung aller fachlichen Potenziale einer Kindertageseinrichtung
- Klärung von Rollen und Aufgaben
- benötigt aber
- gesicherte fachliche Unterstützung und Beratung
- Vision: ein Netz von Kooperationspartnern mit dem Ziel bestmöglicher Kinderschutz

§ 8a SGB VIII und Thüringer Bildungsplan bis 10 Jahre



Prof. Roland Merten
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Institut für Erziehungswissenschaften
Direktor des Instituts und Lehrstuhlinhaber für Sozialpädagogik und außerschulische
Bildung
Tel. Nr. 03641 / 945370
Email: roland.merten@uni-jena.de

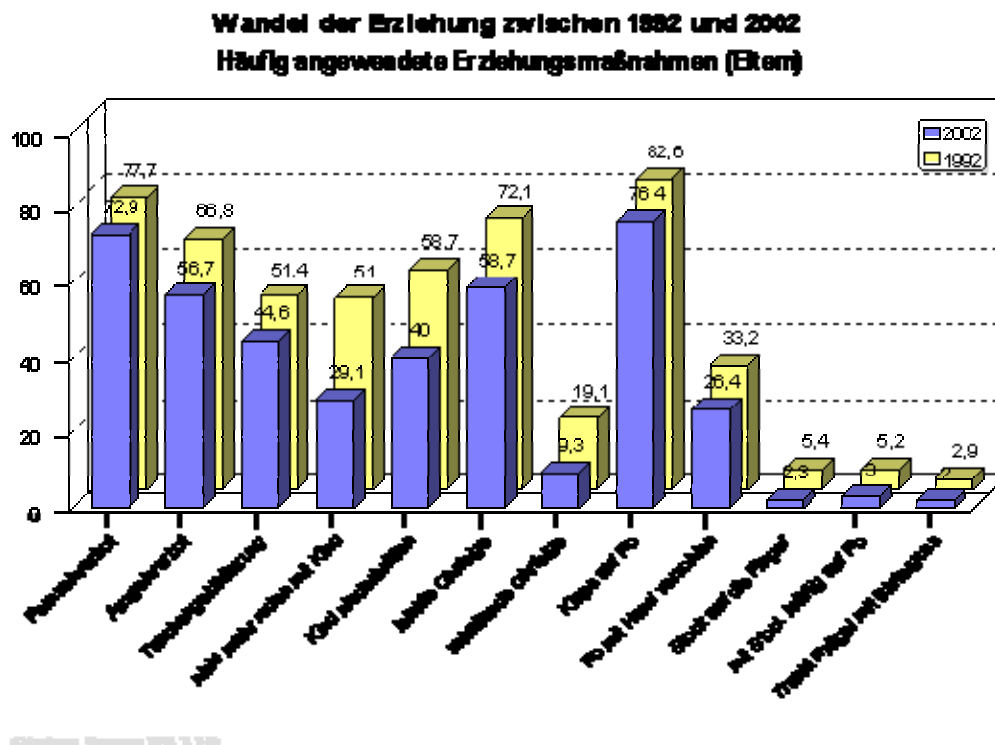
1. Ausgangslage

Bevor der Blick auf den Aspekt Kinder- und Jugendschutz gelenkt wird, denn in diesen Kontext ordnet sich der § 8a SGB VIII ein, bedarf es der Erinnerung daran, dass die Rechtsfähigkeit eines Menschen mit Vollendung der Geburt beginnt. Ab diesem Zeitpunkt ist jeder Mensch gleichberechtigtes und gleichwertiges Mitglied unserer Gesellschaft (allgemeine Menschenrechte). Zugleich bedürfen aber Kinder und Jugendliche besonderer Unterstützung und des Schutzes, damit ein ungefährdetes und sicheres Aufwachsen möglich ist (besondere Kinderrechte). Die zentralen rechtlichen Regelungen finden sich im für den deutschen Rechtsraum im Grundgesetz (insbes. Art. 1 bis 6 GG), im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1626 BGB) sowie im Sozialgesetzbuch VIII: Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII).

Besonderes Augenmerk ist dabei auf das Verhältnis „Eltern – Kinder“ gelegt. Denn den Eltern steht das natürliche Recht und die Pflicht zu, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen (vgl. Art 6 Abs. 6 GG, § 1 Abs. 2 SGB VIII). Das elterliche Erziehungsprivileg hat Verfassungsrang, aber es ist Grundrecht ein sog. fremdnütziges Recht, das durch einen Pflichtencharakter bestimmt ist. Eltern müssen sich bei der Erziehung am Wohl des Kindes orientieren. „Das Elternrecht unterscheidet sich von den anderen Freiheitsrechten des Grundrechtskatalogs wesentlich dadurch, dass es keine Freiheit im Sinne einer Selbstbestimmung der Eltern, sondern zum Schutze des Kindes gewährt. Es beruht auf dem Grundgedanken, dass in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgend-einer anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360 [376]). Das ist die erwartbare Grundhaltung, der jedoch nicht immer die Realität entspricht. Sollte es also zu einem Konfliktfall zwischen Elternrecht und Kindeswohl kommen, dann ist das Kindeswohl die entscheidende Größe.

Der Staat hat kein Recht, den Eltern inhaltlich Vorgaben zu machen, wie sie ihre Kinder erziehen. Allerdings darf er angesichts der Orientierung am Kindeswohl sagen, was in der Erziehung *nicht* geschehen darf. Mit Blick auf die erzieherischen Aktivitäten von Eltern heißt es dazu im Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2, Satz 2): „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. Mit dieser Formulierung ist das sog. *staatliche Wächteramt* begründet. Und seit dem Jahr 2000 gilt auch in Deutschland das Recht auf gewaltfreie Erziehung. „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB). Körperliche Sanktionen – sei es ein Klaps, eine Ohrfeige oder dergleichen – sind sowohl rechtlich als auch pädagogisch keine zulässigen Methoden der Erziehung.

Abb. 1: Sanktionspraktiken von Eltern



(Datenbasis: Bussmann 2005, S. 246)

Wie sich zeigt, weichen rechtliche Normierung und faktisches („Erziehungs-„)Verhalten von Eltern weiterhin ab. Insbesondere je weiter nach rechts in der Abbildung sich das Augenmerk wendet, desto eher werden Sanktionsformen deutlich, die im Bereich der Kindeswohlgefährdung angesiedelt sind.

2. Sturm im Wasserglas

In den letzten Jahren hat es nur wenige gesetzliche Änderungen gegeben, die in der Fachöffentlichkeit eine solche Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, wie der § 8a SGB VIII. Das ist deshalb umso verwunderlicher, als er keine *substanzielle* Neuerung und noch weniger einen inhaltlichen Fortschritt bedeutet. Lediglich hinsichtlich einer Verfahrensregelung hat er Neuerungen nach sich gezogen und insofern zu einer weitergehenden Erhellung beigetragen.

Was hat also den Sturm im Wasserglas entfacht? Die sachlichen Anlässe waren dabei alles andere als unspektakulär. In den letzten Jahren ist es wiederholt zu strafrechtlichen Verurteilungen von SozialarbeiterInnen gekommen, weil die ihnen im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses (i. d. R. im Jugendamt) anvertrauten Kinder entweder in ihrem Kindeswohl schwer geschädigt wurden oder gar ums Leben gekommen sind (vgl. z. B. Mörzberger/Restemeier 1997). Diese Fachkräfte sind verurteilt worden, weil sie der aus der damaligen Rechtslage (§ 50 Abs. 3 SGB VIII – alt) folgenden Verpflichtung, eine Kindeswohlgefährdung durch das Einschalten des Familiengerichts abzuwenden, nicht *ange-*

messen, umfanglich oder *rechtzeitig* nachgekommen sind. Auf diese Vorfälle hat der Gesetzgeber mit der Einführung des neuen § 8a SGB VIII reagiert, d. h. er hat eine Verfahrensklärung herbeigeführt. Nunmehr ist klar, dass das Jugendamt (als öffentlicher Träger) bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte die Gefährdung abzuschätzen hat. Bei anderen (freien) Trägern ist durch Vereinbarungen sicherzustellen, dass diese ähnlich verfahren und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Letzteres ist nun tatsächlich eine inhaltliche Neuerung, denn die alte Rechtslage sah diese besondere Fachkraft nicht vor. Alles andere war bereits (wie die Gegenüberstellung der alten und neuen Rechtsquelle zeigt) rechtlich normiert – wenngleich nicht immer bei den Fachkräften bekannt.

§ 50 SGB VIII (alt)

- (1) Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengericht mitzuwirken, die in den §§ 49 und 49a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.
- (2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.
- (3) **Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung des Wohls des Kinder oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen.** Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8a SGB VIII (neu)

- (1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen ...

3. Kinder- und Jugendhilfe in der Pflicht

Junge Menschen haben, wie es in § 1 Abs. 1 SGB VIII heißt, ein Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Realisierung dieses Rechts soll Jugendhilfe u. a. „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ (§ 1 Abs. 3 Ziffer 2). Hier ist zu beachten, dass sich dieser Schutzauftrag an die *gesamte* Jugendhilfe – mithin an öffentliche *und* freie Träger zugleich – richtet. Schon aus dieser Rechtslage ergibt sich – unabhängig von schriftlichen Vereinbarungen – eine klare rechtliche Inpflichtnahme auch der freien Träger, weil auch sie ein Teil der Jugendhilfe sind.

Anders sieht es indes aus, wenn vom *staatlichen Wächteramt* (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) die Rede ist. Dies kann – definitionsgemäß – nur einer *staatlichen* Behörde (in diesem Falle: dem Jugendamt) zukommen (vgl. Heilmann 2000). Hier ergeben sich also besondere Pflichten für den öffentlichen Träger, darüber zu wachen, dass die Personensorgeberechtigten ihrer Pflicht zu Erziehung der Kinder nachkommen. Die Eingriffshürde ist jedoch sehr hoch, d. h. es darf der öffentliche Träger erst dann eingreifen, wenn entweder eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, oder aber eine solche unmittelbar zu erwarten ist. Dann und nur dann kann ein Eingriff über das Familiengericht (nach § 1666 BGB) in die elterliche Sorge erfolgen.

Wenn aber nur (!) eine dem Wohle des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, also objektive pädagogische Mangelzustände erkennbar sind, aber eine Kindeswohlgefährdung nicht vorliegt, kann den Personensorgeberechtigten lediglich Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) angeboten werden. Ob sie diese annehmen oder ablehnen, ist letztlich in der Entscheidungshoheit der Personensorgeberechtigten. Denn ihnen und nicht dem betroffenen Kind steht der Rechtsanspruch auf diese Hilfen zu.

4. Entscheidung und Risiko

Vor den weiteren Überlegungen bedarf es einer begrifflichen Klärung. Betrachtet man die erwähnten Fälle, in denen Kinder durch das Nicht-Eingreifen von JugendamtsmitarbeiterInnen geschädigt wurden bzw. ums Leben gekommen sind, zunächst nicht aus der Perspektive, wie dies hätte vermieden werden können, sondern vom *Ergebnis*, dann bietet sich die Unterscheidung von *Risiko* und *Gefahr* an. „Entweder wird der etwaige Schaden als Folge der Entscheidung gesehen, also auf die Entscheidung zugerechnet. Dann sprechen wir von Risiko, und zwar vom Risiko der Entscheidung. Oder der etwaige Schaden wird als extern veranlasst gesehen, also auf die Umwelt zugerechnet. Dann sprechen wir von Gefahr“ (Luhmann 1991, S. 30 f.).

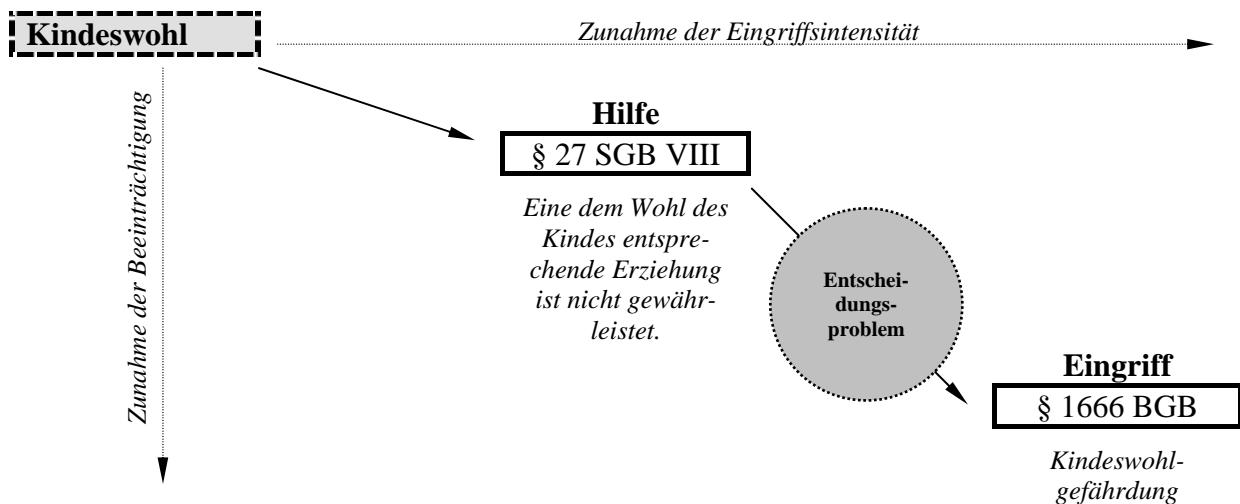
Nunmehr wird deutlich, warum wir es von Kindeswohl*gefährdung* (!) sprechen, weil diese Kinder durch für sie *äußere* Einflüsse (z. B. Vernachlässigung, Misshandlung, etc.) zu Schaden gekommen sind. Andererseits handelt sich beim selben Sachverhalt aus der Perspektiv der sozialpädagogischen Fachkraft um das Ergebnis eines Berufs*risikos* (!), weil sie sich für eine falsche oder eine zu späte Intervention entschieden hat. Mittels dieser Unterscheidung wird nunmehr deutlich, dass SozialarbeiterInnen dem Berufsrisiko – egal wie sie sich entscheiden – *niemals* entrinnen können. „Es gibt kein risikofreies Verhalten. Für die eine Form heißt dies: Es gibt keine absolute Sicherheit. Für die andere heißt dies: man kann Risiken, wenn man überhaupt entscheidet, nicht vermeiden“ (Luhmann 1991, S. 37). Die Entscheidung der sozialpädagogischen Fachkraft kann sich im Nachhinein immer auch als falsch herausstellen.

Nun ist dieser Hinweis kein Grund, alles für vergebens zu halten und handlungsunfähig zu werden – ganz im Gegenteil. Der Blick wird vielmehr auf die Entscheidungssituation selbst gelenkt und damit auf die Frage, wie die Entscheidung professionell qualifiziert werden kann. Denn darum geht es letztlich im Interesse des anvertrauten Kindes, aber auch im wohlverstandenen Eigeninteresse des Sozialarbeiters.

5. Entscheidungssituation

Um die Frage nach der Qualität einer Entscheidung beantworten zu können, muss zuvor der Ort der Entscheidung genau bestimmt werden. Die folgende Abbildung macht deutlich, in welchem Spannungsverhältnis sich dabei die SozialarbeiterInnen bewegen und wo die Entscheidungsproblematik liegt.

Abb. 2: Kindeswohl zwischen Hilfe und Eingriff



Die professionelle Herausforderung liegt nunmehr in dem Entscheidungsproblem, ob der Sozialarbeiter noch eine *Hilfe* zur Erziehung (nach § 27 SGB VIII) anbietet oder aber schon einen *Eingriff* (nach § 1666 BGB) in die elterliche Sorge herbeiführen muss. Bietet er zu lange Hilfen zur Erziehung an, so kann eine Kindeswohlgefährdung zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. zum Tod des Kindes führen. Bereitet er einen Eingriff in die elterliche Sorge zu früh vor, verliert er höchstwahrscheinlich den Zugang zu dieser Familie und damit die Möglichkeit, professionell sozialpädagogisch helfen zu können.

Bei aller Unterschiedlichkeit der in den letzten Jahren erfolgten strafrechtlichen Anklagen und Verurteilungen von SozialarbeiterInnen stand stets dieser Konflikt im Mittelpunkt. Immer wurde geprüft und musste geprüft werden, ob die zuständige Fachkraft die richtige Entscheidung im Verhältnis von Hilfe und Eingriff getroffen hat und ob sie hätte erkennen können, dass eine andere Entscheidung fachlich angezeigt gewesen wäre.

6. Grenzen rechtlicher Normierung

Nunmehr werden auch Grenzen rechtlicher Normierung deutlich, die sich aus der hier geschilderten Entscheidungssituation ergeben: Auch die neue Regelung im § 8a SGB VIII kann das professionelle Entscheidungsdilemma nicht auflösen. Sie kann juristische Vorgaben hinsichtlich des Verfahrensablaufs machen, mehr ist aber nicht möglich. Insofern zielt die Neuregelung am entscheidenden Problem vorbei: Worum es geht, ist ein *professionelles Entscheidungsproblem*, dem immer das Berufsrisiko der Fehlentscheidung inneohnt. Sozialarbeiter unterliegen – wie alle anderen Professionen (z. B. Mediziner) auch –

der Unsicherheit, ob die vorgenommenen Interventionen zum gewünschten Erfolg führen. Eine noch so kunstvoll ausgeführte Operation kann letztlich nicht garantieren, dass der Patient gesund wird. Eine noch so kunstvoll durchgeführte sozialpädagogische Familienhilfe kann nicht garantieren, dass die Eltern in der Lage sein werden, eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung zu gewährleisten. Hier gibt es Grenzen professionellen Handelns!

Was allerdings gewährleistet sein muss, ist die professionelle Anforderung, dass nach den Regeln der Kunst verfahren wird. Das heißt, dass eine ordentliche sozialpädagogische Diagnose vorgenommen wird, dass die Entscheidungsgründe deutlich gemacht werden, die für eine bestimmte Intervention ausschlaggebend waren, dass ordentlich methodisch verfahren wird, dass eine umfassende Dokumentation stattfindet, dass ...

Zu allem sagt der § 8a SGB VIII nichts und muss er auch nichts sagen, weil hier nicht der Ort für rechtliche Regelungen ist, sondern hier steht die *(sozial-)pädagogische Fachlichkeit* auf dem Prüfstand! Diese zu beurteilen – insbesondere in Konfliktfällen – sind sozialpädagogische Gutachter aufgerufen. Die Grenzen rechtlicher Normierung bedürfen, sollen gerichtliche Entscheidungen nicht an den Lebenssachverhalten – auch der Profession – vorbeiziehen, einer fachlichen Erläuterung und Unterfütterung.

7. Fazit

Im Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre ist diese doppelte Problematik erkannt und fachlich berücksichtigt. Hier werden in der vorliegenden Erprobungsfassung einerseits die rechtlichen Grundlagen für professionelles Handeln – auch in Bezug auf § 8a SGB VIII – genau benannt, andererseits kein rezeptologisches Wissen an die Hand gegeben, weil es dies eben nicht geben kann. Allein die Professionalität der in der erzieherischen Alltagspraxis tätigen Pädagoginnen und Pädagogen kann die konkreten Probleme bestimmen, vor deren Hintergrund dann die Entscheidung getroffen werden muss, ob eine, insoweit erfahrene Fachkraft, zu Rate zu ziehen ist oder ob das Jugendamt unmittelbar informiert werden muss. Hier liegt eine hohe Verantwortung für die Praktikerinnen und Praktiker – aus der sie sich nicht verabschieden können. Weil sie als „Garanten“ in besonderer Weise für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder einstehen, kommt es darauf an, sie für diese Aufgabe zu qualifizieren – sowohl in der Grundausbildung als auch in der Fort- und Weiterbildung. Diese Einschätzung deckt sich mit dem von den Praktikerinnen und Praktikern selbst ausgewiesenen und eingeforderten Qualifizierungsbedarf, der sich für sie aus der Umsetzung des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre* ergibt; nicht nur, aber auch für den § 8a SGB VIII.

Literatur

- Bussmann, K.-D., 2005: Verbot elterlicher Gewalt gegen Kinder – Auswirkungen des Rechts auf gewaltfreie Erziehung. In: Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen, S. 243-258
- Heilmann, S., 2000: Hilfe oder Eingriff. Verfassungsrechtliche Überlegungen zum Verhältnis von staatlichem Wächteramt und Jugendhilfe. In: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ), 87. Jg., H. 2, S. 41-50
- Luhmann, N., 1991: Soziologie des Risikos. Berlin/New York
- Mörsberger, T./Restemeier, J., 1997: Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamts bei Kindesvernachlässigung. Neuwied u. a.
- Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre. Erprobungsfassung September 2006. (www.thueringer-bildungsplan.de)

**Kindeswohlgefährdung aus medizinischer Sicht
- Vorstellung der Arbeit der Kinderschutzambulanz Jena**



Dr. med. Ricarda Arnold
Friedrich-Schiller-Universität
Institut für Rechtsmedizin Jena
Fachärztin für Rechtsmedizin
Tel. Nr. : 03641 / 935599
Email: recarda.arnold@med.uni-jena.de

Kindesmisshandlung

- keine einheitliche Definition
- umfasst
 - körperliche Misshandlung
 - Vernachlässigung
 - seelische Misshandlung
 - sexuellen Missbrauch

Kindesmisshandlung

- Leitsymptom:
 - wiederholte Gewalteinwirkung, d. h.
 - unterschiedlich alte Verletzungen
- Battered child syndrome
- keine Meldepflicht!
- Epidemiologie: 2003 - 4.168 Fälle (Misshandlung und Vernachlässigung)
- hohe Dunkelziffer

Kindesmisshandlung

- 75 % aller Fälle in ersten 6 Lebensjahren
- häufig ein Kind aus Geschwisterreihe
- unerwünschte Kinder besonders gefährdet
- impulsive Handlungen in Stresssituationen
- Charakteristika: Arztbesuch verspätet, Arztwechsel, unbehandelte ältere Verletzungen, Vorgeschichte unvollständig oder falsch

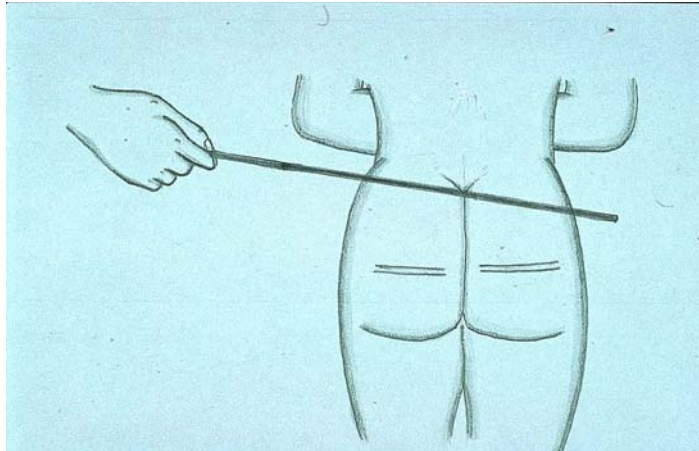
Kindesmisshandlung

- aktive Misshandlung: männliche Täter
- Vernachlässigung: weibliche Täter
- Formen: alle Arten von Gewalteinwirkung
- es dominiert stumpfe Gewalt

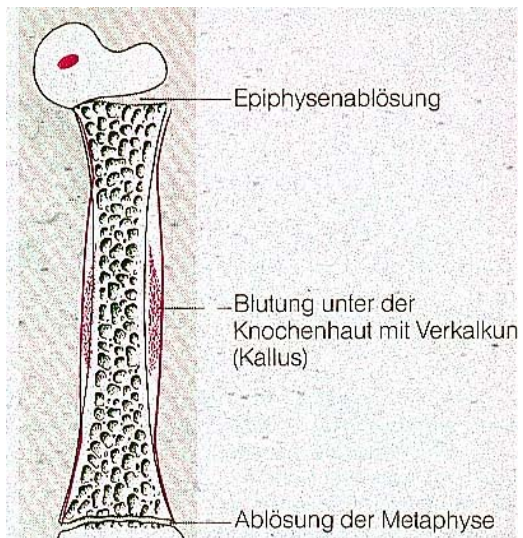
Arztrechtliche Aspekte

- ausführliche Dokumentation
- Unterscheidung Unfall / Misshandlung
- Differentialdiagnosen abklären
- Einleitung von Schutzmassnahmen
- Meldung: Jugendamt
Polizei

Befundmuster - stumpfe Gewalt



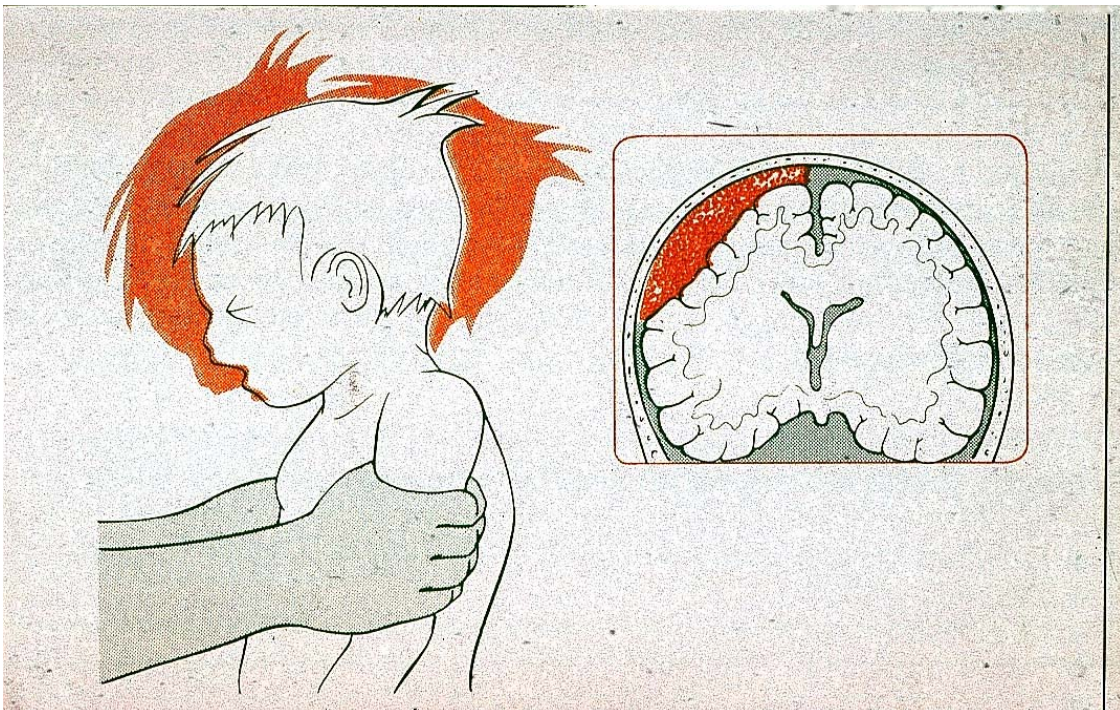
Befundmuster - stumpfe Gewalt



Schädelfrakturen

Unfall	Misshandlung
klare Anamnese	unklare Angaben
Einzel und linear	Multipel, komplex, verzweigt
1 Schädelknochen betroffen	> 1 betroffen
Intrakranielle Verletzungen selten	üblich (SDH, Kontusionen, ...)

Schütteltrauma



Schütteltrauma

- äußerlich erkennbare Verletzungen selten
- evtl. Griffspuren/Rippenbrüche
- typische Verletzungskombination:
 - retinale Einblutungen
 - subdurales Hämatom
- Symptome: zerebral durch Raumforderung bzw. begleitendes Hirnödem

Thermische Verletzungen

- Verbrühungen, Kontaktverbrennungen
- kindliche Haut verletzlicher; Verletzungen wegen Flüssigkeitsverlust schnell lebensgefährlich
- Unfälle mit typischer Anamnese und Verletzungsmuster (pfeilartig)
- Beigebrachte Verletzungen: Immersion (Eintauchen)

Münchhausen by proxy

- Krankheitssymptome behauptet oder herbeigeführt durch z. B.
 - Gabe von Medikamenten
 - Anersticken
- Täter zumeist Mütter
- diese werden als besonders aufmerksam und fürsorglich geschildert

Tödliche Kindesmisshandlung

- bekannt: 10 - 12 Fälle pro Jahr
- Dunkelziffer - wie hoch?
- bei ca. 10 % der Fälle **keine** äußerlich erkennbaren Verletzungen
- keine leichtfertige Annahme eines plötzlichen Kindstodes

Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern von Kindertageseinrichtung als Instrument der Qualitätssicherung zur Wahrung des Kindeswohls - erste Erfahrungen



Viola Stephan
Stadtverwaltung Eisenach
Jugend- und Schulverwaltungsamt
Jugendamtsleiterin
Tel. Nr. 03691 / 670772
Email: viola.stephan@eisenach.de

VEREINBARUNG

Zwischen der
Stadt Eisenach
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Matthias Doht
Markt 2, 99817 Eisenach

- öffentlicher Träger –

und

Freier Träger
vertreten durch
Anschrift
Lt. Verteiler

- freier Träger –

wird die nachfolgende Vereinbarung zum Verfahren und zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (nachfolgend SGB VIII genannt) abgeschlossen.

§ 1

Schutzauftrag und Aufgabe der Träger der Jugendhilfe

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
- (2) Der öffentliche Träger hat die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört der Vollzug des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.
- (3) Der freie Träger erbringt für Kinder und Jugendliche Leistungen der Jugendhilfe in seiner/n Einrichtung(en) und Dienst(en) und nimmt den Schutzauftrag in entsprechender Weise nach Maßgabe des § 8a, SGB VIII und dieser Vereinbarung wahr.

§ 2

Information der Fachkräfte des freien Trägers

- (1) Die Fachkräfte des freien Trägers werden auf der Grundlage der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung vom freien Träger informiert und nachweislich zum entsprechenden Handeln angewiesen.
- (2) Als Fachkräfte gelten Voll- und Teilzeitbeschäftigte entsprechend § 72, Abs. 1, SGB VIII und nach § 4, Abs. 2, dieser Vereinbarung, in der Einrichtung oder Dienstes des freien Trägers.

- (3) Der freie Träger gewährleistet, dass seine Fachkräfte über das Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl informiert und nachweislich gegenüber dem öffentlichen Träger zum entsprechenden Handeln angewiesen werden. Über interne Regelungen wird sichergestellt, dass der freie Träger auch sonstige Personen, die in der Einrichtung / den Diensten tätig sind, in den Schutzauftrag einbezogen werden.

§ 3

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Abschätzung des Gefährdungsrisikos

- (1) Die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sowie die Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind in entsprechender Weise in der Anlage 1 näher erläutert.
- (2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 4

Verfahren bei der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Nachfolgende Verfahrensweise zur Feststellung der Kindeswohlgefährdung führt der freie Träger durch:
1. Nimmt eine Fachkraft des freien Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung wahr, informiert diese den zuständigen Vorgesetzten und es erfolgt eine kollegiale Beratung zur Feststellung des Gefährdungsrisikos.
 2. Kann die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte formell vorzunehmen und zu entscheiden, ob eine Fachkraft des öffentlichen Trägers beigezogen wird.
 3. Wird eine Fachkraft des öffentlichen Trägers (Abteilung Jugend) bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos beteiligt, übernimmt der öffentliche Träger die weiteren Verfahren unter Beteiligung des freien Trägers.
 4. Im Fallgespräch ist festzustellen, welche Hilfe einen wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen bietet. Kann der freie Träger ausreichend Hilfe gewähren, ist auf den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten einzuwirken, die Hilfe für das Kind oder Jugendlichen anzunehmen.
 5. Der freie Träger informiert unverzüglich den öffentlichen Träger, wenn keine ausreichenden Maßnahmen angeboten werden können oder die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, die erforderlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen.

6. Die Information an den öffentlichen Träger nach Nr. 5. muss Aussagen zu Namen, Anschrift, ggf. abweichenden Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, den Personenberechtigten oder Erziehungsberechtigten, die wichtigen Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung, zu der vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den benannten Hilfen enthalten und den Grund der Ablehnung der angebotenen Hilfe der Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten.
- (2) Bei der Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und der Abschätzung des Gefährdungsrisikos muss mindestens eine erfahrene Fachkraft beteiligt werden. Die Fachkraft muss Mitarbeiter/in des sozialen Dienstes des zuständigen öffentlichen Trägers, des freien Trägers oder einer geeigneten öffentlichen Einrichtung sein und über folgende Qualifikation verfügen:
- Einschlägige Berufsausbildung entsprechend der Spezifik der tatsächlichen oder vermuteten Gefährdung (Diplom- Sozialpädagoge, Diplom- Psychologe, Arzt),
 - Qualifizierung durch einschlägige Fortbildung zum Berufsfeld,
 - Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
 - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen (z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei usw.),
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung,
 - persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit),
- (3) Die Inanspruchnahme des Familiengerichtes zur Abwehr der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen erfolgt nur durch den öffentlichen Träger im eigenen Ermessen.
- (4) Die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen auf Grund einer Entscheidung nach § 8a, Abs. 3, Satz 2, erfolgt nach § 42 SGB VIII ausschließlich durch den öffentlichen Träger.
- (5) Der freie Träger dokumentiert die Ergebnisse der Teamberatungen und Teamentscheidungen schriftlich und nachvollziehbar. Die Dokumentationspflicht muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: die beteiligten Fachkräfte, die zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt und den Zeitraum für Überprüfungen.
- (6) Wird bei Gefahr im Verzug der sofortige Einsatz externen Fachpersonals (Arzt, Gutachter usw.) in die Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch den freien Träger notwendig, werden die Kosten vom öffentlichen Träger nur erstattet, wenn der Sachverhalt „Gefahr im Verzug“ ausreichend nachgewiesen werden kann.

§ 5 Beteiligungen

- (1) Die Personenberechtigten oder Erziehungsberechtigten sind in die Entscheidung des freien Trägers nach § 4, Abs. 1, Nr. 4 einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte, ist über den freien Träger abzusichern, sofern dem nichts entgegensteht. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ein wirksamer Schutz in Frage gestellt wird.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der freie Träger ist verpflichtet, die Datenschutzbestimmungen gemäß §§ 61 – 65 SGB VIII i. V. mit den Bestimmungen des SGB I und SGB X zu beachten und im Rahmen betriebsinterner Regelungen sicherzustellen, so dass der Schutz personenbezogener Daten gewahrt wird.
- (2) Datenschutzrechtlich sind personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen die Sozialdaten nur erhoben werden, wenn eine gesetzliche Grundlage hierzu besteht oder die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung erforderlich sind.
- (3) Für die Übermittlung und Nutzung von Daten, die zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich sind, gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1, SGB VIII, § 69, Abs. 1, Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65, Abs. 1, Nr. 4, SGB VIII, zu beachten.
- (4) Bei der Sicherstellung des Schutzauftrages gilt der Grundsatz, dass ggf. andere grundlegende Rechte, wie etwa das autonome Betätigungsrecht des freien Trägers oder das Recht zur ungehinderten Berufsausübung hinter dem konkreten Schutzbedürfnis eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen zurückstehen muss.

§ 7 Persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen

Der freie Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er in der Jugendhilfe nur Personal beschäftigt oder vermittelt, welches der Sache nach geeignet ist und insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 181a, 182 – 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist.

§ 8 Kooperation und Evaluation

- (1) Der öffentliche Träger und der freie Träger kooperieren für eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen eng zusammen.
- (2) Der öffentliche Träger unterrichtet den freien Träger für abgegebene Einzelfälle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange über den weiteren Verlauf und es erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Kindeswohlgefährdung, um die Risikoeinschätzung durch Praxisbezug beim freien Träger zu verbessern.

§ 9 Dauer der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner hat das Recht, die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres fristgerecht zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Eisenach, den

öffentlicher Träger

freier Träger

Anmerkung:

Im Text der Vereinbarung ist der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ oft genannt, wobei hier Kinder und Jugendliche gemeint sind.

Anlage 1: Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung von Anhaltspunkten und des Gefährdungsrisikos für Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII

o. Präambel

Das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe-weiterentwicklungsgesetz – KICK) trat am 01.10.2005 in Kraft. Es zielt mit der Einführung der Verfahrensvorschrift des § 8a SGB VIII auf eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl. § 8a SGB VIII ist Leitprinzip sowohl bei der Gewährung als auch der Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII. Diese Hinweise stellen nur einen allgemeinen Beurteilungs- und Handlungsrahmen dar.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass freie Träger der Jugendhilfe formal nur dann von den Verfahrensregelungen des § 8a SGB VIII betroffen sind, wenn sie Träger von Einrichtungen und Diensten sind. Das entbindet sie jedoch nicht vom allgemeinen Schutzauftrag i. S. § 8a SGB VIII.

1. Formen von Kindeswohlgefährdungen

Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken und anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig- seelische Entwicklung erheblich behindern.

Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen sowohl ohne (z. B. Vorzeigen und Erstellen von pornographischem Material, Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person) als auch mit Körperkontakt (insbesondere Brust und Genitalbereich).

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung elementarer körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, auf Grund unzureichender Einsicht und unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche oder seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

2. Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend beschriebenen Anhaltspunkte erfassen nicht alle möglichen Gefährdungssituationen und sind nicht als abschließend zu betrachten. Vielmehr sind dies Beispiele wahrnehm- und beobachtbarer Warnzeichen, die der Abschätzung hinsichtlich des konkreten Gefährdungsrisikos und des erforderlichen Handelns bedürfen.

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind als „gewichtig“ zu bewerten, wenn

- problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die kindliche/ jugendliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden;
- schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster besteht;
- auf Grund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes/Jugendlichen absehbar oder bereits eingetreten ist.

Hinweise können direkte oder indirekte Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen aus verschiedenen Informationsquellen sein.

Anhaltspunkte:

a) Äußere Erscheinung

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) Verhalten

- deutliche und auffällige Verhaltensänderungen des Kindes
- Rausch- und/oder Benommenheitszustände bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)

- offensichtliches ständiges oder häufiges Fernbleiben Schulpflichtiger von der Schule
- wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z. B. Stricher- oder Prostitutions-Szene, Spielhallen, Nachtclub)
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Häufung selbst durchgeführter Straftaten
- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

c) Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

d) Familiäre Situation

- drohende Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Einsatz des Kindes zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten

e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild mit starkem Droh- und Gefährdungspotential für das Kind
- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

f) Wohnsituation

- Hinweise darauf, dass die Wohnung stark vermüllt, völlig verdreckt ist oder Spuren äußerer Gewaltanwendung (z. B. stark beschädigte Türen) aufweist
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

3. Abschätzung des Gefährdungsrisikos und des Handlungsbedarfs

Werden Anhaltspunkte als „gewichtig“ bewertet, so ist das Verfahren gem. § 8a SGB VIII unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft (z. B. Dipl. Sozialpädagoge, Arzt, Dipl. Psychologe) einzuleiten.

Die Personensorge-/ Erziehungsberechtigten sowie das Kind/Jugendlicher sind grundsätzlich einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Gleichmaßen ist auf § 8 Abs. 3 SGB VIII zu verweisen.

Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange gewartet werden kann.

Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Mit der Ersteinschätzung muss im Hinblick auf ein notwendiges Schutzkonzept das weitere Vorgehen dahingehend überprüft und begründet werden, ob im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit

- eine Inobhutnahme erfolgen muss,
- die Polizei/Staatsanwaltschaft oder Gesundheitshilfe eingeschaltet werden muss,
- das Familiengericht angerufen werden muss,
- ein sofortiger oder späterer Hausbesuch, angemeldet oder unangemeldet, erforderlich ist, damit sich das entscheidende Team ein genaueres Bild über den Zustand des Kindes, über seine Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven einholen kann oder
- zur weiteren Abklärung weitere Recherchen im Umfeld des Kindes eingeholt werden müssen.

Im Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos kann sich folgender Handlungsbedarf ergeben:

a) Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls sind nicht gegeben:

Es wird ein der Sachlage angemessener Überprüfungstermin festgelegt, der von der Leitungskraft überwacht wird. Sie ist dafür zuständig, dass bei dem Überprüfungstermin eine erneute Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen wird.

b) Einzelne Anhaltspunkte für Gefährdungen liegen vor, die ein Handeln nach 3 c) und 3 d) noch nicht, jedoch eine Beobachtung der Situation erforderlich erscheinen lassen:

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung werden das weitere Vorgehen gegenüber Sorgeberechtigten, die Beobachtung der Situation des Kindes und ein der Sachlage angemessener Überprüfungstermin festgelegt. Der Überprüfungstermin wird von der Leitungskraft überwacht. Sie ist dafür zuständig, dass bei dem Überprüfungstermin eine erneute Ab-

schätzung des Gefährdungspotenzials vorgenommen wird. Die festgestellten Sachverhalte, die zu der Gefährdungsabschätzung geführt haben, sind den Sorgeberechtigten zu verdeutlichen. Im Rahmen der Hilfedurchführung sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Sorgeberechtigten bei der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen und das Gefährdungsrisiko verringern.

c) Eine drohende Gefährdung liegt vor, die kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind erforderlich erscheinen lassen:

Umgehende Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten, um diesen die Gefährdungssituation und die Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme zum öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu verdeutlichen.

Ziel ist es, die Sorgeberechtigten zur Mitarbeit bei der Abwendung der Gefahren und zur Erörterung des weiteren Vorgehens, etwa der Inanspruchnahme weiterer Hilfen, mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu bewegen. Nach dem Gespräch ist ggf. der öffentliche Träger der Jugendhilfe über die Gefährdungsabschätzung und das Gesprächsergebnis zu informieren.

d) Eine akute Gefährdung liegt vor, die ein sofortiges Handeln erfordert, also etwa eine Inobhutnahme, insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden:

Umgehende Information des zuständigen Jugendamtes über die Gefährdungsabschätzung und die Einschätzung zum Handlungsbedarf.

Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII im Bereich Kindertageseinrichtungen –
Erste Ergebnisse der Arbeitsgruppe des Landesjugendhilfeausschusses



Dr. Helga Ahlgrimm
Thüringer Kultusministerium
Referentin Kindertageseinrichtungen
Tel. Nr. 0361 / 37 94163
Email: HAhlgrimm@tkm.thueringen.de

Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Umsetzung des § 8a SGB VIII durch freie Träger)¹

Verfahrensablauf für Kindertageseinrichtungen

Hinweis: Es besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, alle Schritte der folgenden Ablaufplanung bezogen auf den konkreten Fall zu dokumentieren. (In Abhängigkeit vom konkreten Fall ist zu entscheiden, ob jeder der aufgezeigten Schritte zu gehen ist.)

	Handlungsschritt	Anmerkungen
1	Beobachtungen → Begründeter Verdacht	Siehe „Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – 3. „Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung“ sowie I. und II. der Dokumentationsvorlage
	Information der Leitung/des Dienstvorgesetzten	



2	Dokumentation der Beobachtungen und erste Einschätzung	Siehe I. und II. der Dokumentationsvorlage <ul style="list-style-type: none"> - Beobachtung und Beschreibung - Einschätzung - Bildung von Hypothesen - Anonymisierung der Daten
---	---	---



3	Kollegiale Beratung der Informationen in einem Fallgespräch	<ul style="list-style-type: none"> - Information der Leitung / Dienstvorgesetzten - überprüfen der Einschätzungen mit Personen, die in der Kita ebenfalls Kontakt mit dem Kind haben - Einbeziehung von weiteren Kontaktpersonen des Kindes
	bei übereinstimmender Einschätzung eines hohen Gefährdungsrisikos Information an Träger	



¹ nach Prof. Dr. Schimke, D. Beneke

4	Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs und Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft	<ul style="list-style-type: none"> - trägerinternen Fachdiensten, Fachdiensten anderer freier Träger (Kinderschutzdienste, EEFLB) oder aus dem Jugendamt (ASD) – Liste liegt trägerintern vor (Blanko-Liste Meck-Pom als Anlage anhängen) - Träger/Einrichtung muss klären, wer berechtigt ist, die insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen - siehe III. der Dokumentationsvorlage
---	---	---



5	Planung weiterer Handlungsschritte/Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten und ggf. dem Kind (insofern die Hilfe dadurch nicht gefährdet wird)	<ul style="list-style-type: none"> - unter Mitwirkung der insoweit erfahrenen Fachkraft - bei dem Gespräch müssen mind. 2 Fachkräfte anwesend sein - Dokumentation des Unterstützungs- und Beratungsbedarfs sowie der Vereinbarungen mit den Eltern (Zeitpunkt und Inhalte von Rückmeldungen zu angebotenen Hilfen und Inanspruchnahme) – siehe IV. der Dokumentationsvorlage - Ziel der Gespräche: Reflexion über die Wirkungen der angebotenen Hilfen
---	--	---



6	wenn Angebote und Hilfen nicht zum Ziel führen, erfolgt Information des Jugendamtes (Datenschutzregelungen gem. § 62 SGB VIII beachten)	<ul style="list-style-type: none"> - Auftrags- und Rollenklärung bei Interventionsbedarf (z. B. Inobhutnahme) - Welche Rolle können Fachkräfte der Kita weiterhin spielen? - Siehe V. und VI. der Dokumentationsvorlage
---	--	--

Stand: 20.03.07

Dokumentation der Hilfemaßnahme

I. Ausgangsdaten

1. Angaben zum Träger

Name: _____

Anschrift:

Art der Einrichtung:

Telefon: _____

2. Angaben zum Kind / zur Familie

Name und Alter des Kindes:

Anschrift der Personensorgeberechtigten:

Aufenthalt des Kindes: bei den Eltern

oder:

3. Angaben zum Sachverhalt (siehe Leitlinien „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“; Seiten 5 und 6)

3.1. Was wird geschildert?

- Vernachlässigung der geistigen und / oder der körperlichen Entwicklung
 - körperliche Misshandlung / Gewalt
 - seelische Misshandlung / Gewalt
 - sexueller Missbrauch
 - medizinische Unterversorgung
 - Sonstiges
-

3.2. Beschreibung der Beobachtung:

3.3. Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

einmalig am: _____

mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

3.4. Einschätzung der Beobachtung:

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung:

Unterschrift der Fachkraft:

II. Interner Informationsfluss

1. Welcher Dienstvorgesetzte wurde wann informiert?

2. Ergebnis dieser Rücksprache:

3. Kollegiale Beratung:

Termin: _____

TeilnehmerInnen: _____

Ergebnis und Festlegungen: _____

4. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

ja

nein

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung:

Unterschrift der Fachkraft:

III. Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft

2. TeilnehmerInnen am Gespräch mit insoweit erfahrener Fachkraft:

3. Verlaufsprotokoll (siehe Anlage):

4. Ergebnis und Festlegungen des Gespräches mit Verantwortlichkeiten:

5. Ist das Kindeswohl gefährdet?

ja

nein

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung:

Unterschrift der Fachkraft:

IV. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten

1. Problemakzeptanz

Sehen die Personensorgeberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter
 ja nein

Vater
 ja nein

2. Reaktionen

Wie haben die Personensorgeberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

- aufgeschlossen / kooperativ
- hilflos / überfordert
- bagatellisierend
- aggressiv / ablehnend
- sonstig: _____

3. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Personensorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

keine gering mittelmäßig hoch

4. Hilfeakzeptanz

Sind die Personensorgeberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter
 ja nein

Vater
 ja nein

5. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Personensorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

ja nein

6. Welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Maßnahme	Verantwortliche	Termin

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung:

Unterschrift der Fachkraft:

Unterschrift der Personensorgeberechtigten:

V. Wurden die Vereinbarungen eingehalten?

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung:

Unterschrift der Fachkraft:

Unterschrift der Personensorgeberechtigten:

VI. Übergabe des Falls an den örtlichen Träger

ja

nein

Weitere Entscheidungen

Maßnahme	Verantwortliche	Termin

Ort, Datum:

Unterschrift des Träger/
der Leitung der Einrichtung:

Unterschrift der Fachkraft:

Unterschrift der Personensorgeberechtigten:
